

## **Vierte Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Hochschule Flensburg Vom 5. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach der Beschlussfassung des Senats am 18. Oktober 2023 und der Stellungnahme des Hochschulrats am 3. November 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verfassung (Satzung) der Hochschule Flensburg vom 30. November 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 75), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach „zwei Frauen“ die Worte „oder einem Mann und einer Frau“ eingefügt.
2. In § 11 werden folgende Absätze angefügt:
  - „(3) Die Dekanin oder der Dekan werden vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
  - (4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane vertreten. Sie werden aus dem Kreis der dem Fachbereichskonvent angehörenden Professorinnen und Professoren für mindestens zwei Jahre gewählt. Unter den in Satz 1 genannten Personen soll mindestens eine Frau sein.“

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 7 HSG durch das Wissenschaftsministerium wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 erteilt.

Flensburg, 5. Dezember 2023

Dr. Christoph Jansen  
Das Präsidium der Hochschule Flensburg  
-Der Präsident-